

# Befristungsdauer von Einspeisezusagen

Verfahren zur Kapazitätsreservierung  
in Abhängigkeit der Energieart,  
der Anlagenleistung sowie der  
eingereichten Unterlagen

## Nicht baugenehmigungspflichtige und nicht ausschreibungspflichtige Anlagen

| Eingereichte Unterlagen                                                                                                                               | Befristungsdauer                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Anlagenstandort</li><li>- Energieart</li><li>- Anlagenleistung</li><li>- vorhabengerechter Lageplan</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- 6 Monate im Niederspannungsnetz</li><li>- 12 Monate im Mittelspannungsnetz</li></ul> |

## Baugenehmigungspflichtige, aber nicht ausschreibungspflichtige Anlagen

| Eingereichte Unterlagen                                                                                                                               | Befristungsdauer                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Anlagenstandort</li><li>- Energieart</li><li>- Anlagenleistung</li><li>- vorhabengerechter Lageplan</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- unverbindlich</li></ul>                                     |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Baugenehmigung</li></ul>                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"><li>- Ablauf der Baugenehmigung, aber maximal 24 Monate</li></ul> |

## Ergänzung zu baugenehmigungspflichtigen, aber nicht ausschreibungspflichtigen Anlagen

- Bei **unverbindlichen Erstanfragen** über unser Internetportal bekommt der Petent (Anlagenbetreiber) einen tagesaktuellen, aber unverbindlichen Netzverknüpfungspunkt (NVP), genannt. Es wird noch keine Netzkapazität reserviert. Anfragen von verschiedenen Petenten kann insofern derselbe NVP / dieselbe Netzkapazität zugeordnet werden, da eine konkrete Bauabsicht noch nicht erkennbar ist.
- **Nichtausschreibungspflichtige Anlagen** bekommen nach Nachweis der Baugenehmigung einen für die Dauer der Genehmigung befristeten verbindlichen NVP (inkl. Kapazitätsreservierung), jedoch für maximal 24 Monate. Es gilt die in der eingereichten Genehmigung angegebene Frist. Erhält der Petent von der Baugenehmigungsbehörde eine Verlängerung der Baugenehmigungsfrist, muss er sie vor Fristablauf der ursprünglichen Genehmigung bei uns nachweisen. Eine Verlängerung der Kapazitätsreservierung ist nach Ermessen des Netzbetreibers möglich, sofern die Verzögerung nicht durch den Anschlusspetenten zu vertreten ist. Falls der Petent nicht innerhalb der Genehmigungsfrist realisiert, verfällt die Zusage / Reservierung. Beim erneuten Antrag eines NVPs muss sich der Petent in der „Windhundliste“ aller verbindlichen Anfragen zur Zuteilung von freien Netzkapazitäten wieder hinten anstellen.



## Ausschreibungspflichtige Anlagen

| Eingereichte Unterlagen                                                                                                                               | Befristungsdauer                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Anlagenstandort</li><li>- Energieart</li><li>- Anlagenleistung</li><li>- vorhabengerechter Lageplan</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- unverbindlich</li></ul>                                                                                     |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Baugenehmigung</li></ul>                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"><li>- befristet bis zum 21. Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des nächsten Ausschreibungstermins</li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausschreibungszuschlag</li></ul>                                                                              | <ul style="list-style-type: none"><li>- bis Ablauf der Realisierungsfrist / Entwertung des Zuschlags</li></ul>                                      |

## Ergänzung zu ausschreibungspflichtigen Anlagen

- Bei **unverbindlichen Erstanfragen** über unser Internetportal bekommt der Petent einen tagesaktuellen aber unverbindlichen Netzverknüpfungspunkt (NVP) genannt. Es wird noch keine Netzkapazität reserviert. Anfragen von verschiedenen Petenten kann insofern der selbe NVP / die selbe Netzkapazität zugeordnet werden, da eine konkrete Bauabsicht noch nicht erkennbar ist.
- **Verbindliche Netzverknüpfungspunkte für ausschreibungspflichtige EEG-Anlagen** werden nur befristet vergeben. Die Befristung läuft bis zum 21. Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des nächsten Ausschreibungstermins. In diesem Zeitraum hat der Petent die Möglichkeit, den Zuschlag nachzuweisen. Ist das der Fall, wird der NVP (inkl. Kapazitätsreservierung) für die Zeit bis zum Ende der Realisierungsfrist festgeschrieben. Etwaige Fristverlängerungen muss der Petent vor Ablauf der ursprünglichen Frist nachweisen. Erhalten wir keine Nachricht, wurde die Ausschreibung nicht gewonnen oder der Zuschlag entwertet, verfällt die Zusage des NVPs (inkl. Kapazitätsreservierung). Beim erneuten Antrag eines NVPs muss sich der Petent in der „Windhundliste“ aller verbindlichen Anfragen zur Zuteilung von freien Netzkapazitäten wieder hinten anstellen.
- Der Petent ist verpflichtet, uns über die Entwertung oder ein sonstiges Erlöschen des Zuschlags zu informieren.

## Allgemeine Anmerkung zu Reservierungsanfragen

Falls in unserem Netz **erhebliche Kapazitätserweiterungs-maßnahmen** notwendig werden und wir schon mit den Baumaßnahmen beginnen müssten, bevor die anzuschließenden EEG-Anlagen errichtet worden sind, lassen wir uns vom Petenten in Konkretisierung der Nebenpflichten des gesetzlichen Schuldverhältnisses schriftlich bestätigen, dass der Petent uns ggf. haftet, wenn und soweit er seine angemeldeten Einspeisekapazitäten nicht realisiert und wir die im Hinblick auf seine verbindliche Anmeldung gebauten Mehrkapazitäten in unserem Netz nicht anderweitig auslasten können.

